



Satzung der Sportschützengesellschaft Köln-Ostheim 1963 e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft:

Die Gesellschaft führt den Namen Sportschützengesellschaft Köln-Ostheim 1963. Sie hat ihren Sitz in Köln-Ostheim. Die Gesellschaft ist unter obigem Namen in das Vereinsregister eingetragen worden.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er stellt sich die Aufgabe, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Ausübung des **Sports (Schießsport)** zu geben, sowie die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes und den damit verbundenen Versicherungsschutz, für jedes Mitglied.

Die Gesellschaft stellt sich weiterhin die Aufgabe, Toleranz gegenüber der Rasse, der Religion und der politischen Richtungen auszuüben und darüber hinaus ein gutes Einvernehmen mit den Ortsvereinen und der Bürgerschaft zu pflegen, sowie die Geselligkeit innerhalb der Gesellschaft zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Gründungstag ist der 23. April 1963.

Die Gesellschaft schließt sich dem Deutschen Schützenbund an. Gründungstag ist der 23. April 1963.

§2

Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:

Die Gesellschaft besteht aus aktiven, inaktiven, fördernden und Ehrenmitglieder, sowie den Jungschützen.

1. Aktives Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden.
2. Inaktives Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, der sich für die Gesellschaft im Besonderen interessiert.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich einen besonderen Verdienst um die Vereinigung gemacht hat, oder dessen Mitgliedschaft durch eine soziale Stellung dem Verein zur Ehre gereicht. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann auf Vorschlag der Geschäftsführung durch eine fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Der Eintritt in die Gesellschaft kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Antragsteller wird der Mitgliederversammlung vorgestellt. Ein Austritt ist nur in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand möglich.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch den schriftlichen Austritt,
 - c) durch Vorstands- oder Versammlungsbeschluss, wenn das Mitglied, schriftlicher Mahnung ungeachtet, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wer durch ungeeignetes Verhalten die Zwecke oder die Ehre der Gesellschaft oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt.
 - d) mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe der Gesellschaft:

Die Organe der Gesellschaft bestehen aus:

1. Der Mitgliederversammlung
2. Dem Vorstand.

§4

Vorstand:

Zur Leitung der Gesellschaft ist ein Vorstand zu berufen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und dem Oberschießmeister. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Schriftführer, den Schießmeistern, den Jugendwarten, dem Archivar und dem Mundschenk.



Der Vorstand kann, wenn es die Erfordernisse der Gesellschaft verlangen, beliebig erweitert werden. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes kann mit einem anderen Vorstandsamt in einer Person verbunden sein. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand in Verbindung mit der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und 2. Vorsitzende. Der jeweilige König gehört für die Dauer seiner Amtszeit zum Vorstand.

§5

Wahlen zu den Ämtern:

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss der Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist jederzeit widerruflich, Grund eines Widerrufs ist grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Bei einer Neuwahl sind die Ausscheidenden wieder wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so hat in der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl stattzufinden. Das neugewählte Mitglied bleibt nur für den Rest der Amtszeit im Amt. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes werden in Ehrenamt verwaltet. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§6

Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen:

Die Jahreshauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung kann, wenn es die Erfordernisse der Gesellschaft verlangen, beliebig oft, mindestens jedoch 8 Tage vorher, schriftlich einberufen werden. Die Einberufung einer derartigen Versammlung kann in das Ermessen der Mitglieder und des Vorstandes gestellt werden.

Haben mindestens 25 Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beantragt, muss dem Verlangen stattgegeben werden

Die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung beschließen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Jungschützen unter 18 Jahren besitzen kein Stimmrecht.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt bei mehreren Vorschlägen in geheimer Wahl.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn weniger als acht aktive Mitglieder für die Weiterführung der Gesellschaft sind und stimmen.

Die Liquidation erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Urkunden, Protokollbücher und sonstige Archivalien soll sie aufbewahren. Hierüber ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen. Im Falle der Neugründung eines Schützenvereins mit gleicher Zielsetzung soll die Stadt Köln die aufbewahrten Gegenstände an den neu gegründeten Verein herausgeben.

In den Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss vom Leiter der Versammlung oder dessen Vertreter und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

§7

Geldverkehr:

Art und Höhe der Ausgaben bestimmt die Mitgliederversammlung. Ausgaben bedürfen grundsätzlich der Unterschriften des 1. Vorsitzenden und des 1. Kassierers. Die Unterschriften sind in einem Unterschriftenblatt bei dem jeweiligen Bankinstitut niedergelegt.

§8

Ausschüsse:

Zur Unterstützung der Geschäftsführung beruft die Mitgliederversammlung je nach Erfordernis Ausschüsse. Diese Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse als Vorschläge für die Geschäftsführung.

Zu diesen Ausschüssen gehört die Wahl von 2 Kassenprüfern, die auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Ihre Wahl kann durch Zuruf erfolgen. Die Wiederwahl für ein neues Geschäftsjahr ist nach Ablauf der 2 Jahre nicht möglich.



Ein Ehrenausschuss setzt sich aus 3 Mitgliedern der Gesellschaft zusammen, die jeweils auf einer Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Ehrenausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Ehrenausschusses mit beratender Stimme teil.

§9

Beiträge:

Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme ein Bleitritts geld, sowie ferner die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge zu leisten. Die Festsetzung des Aufnahmegeldes und der Beiträge richten sich nach den jeweiligen Bedürfnissen der Gesellschaft und erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung und Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann im Laufe eines Geschäftsjahres Umlagen bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der festgesetzten Beiträge für die Mitglieder festlegen.

Wer innerhalb eines Geschäftsjahres eintreten oder austreten will, hat die Beiträge und Umlagen für das volle Geschäftsjahr zu entrichten.

§10

Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Geschäftsleitung.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten die Gesellschaft in allen rechtlichen Dingen.
2. Der Geschäftsführer ist das ausführende Organ des Vorsitzenden. Ihm obliegt der Schriftverkehr der Gesellschaft.
3. Der Kassierer verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und führt darüber Buch.
4. Der Schriftführer unterstützt den Geschäftsführer in der Ausführung des Schriftverkehrs. Seine Hauptaufgabe ist die Protokollführung.
5. Der Oberschießmeister ist verantwortlich für den geregelten Schießverkehr. Zu seiner Unterstützung hat er die Schießmeister.
6. Der Jungschützenwart vertritt seine Abteilung in allen Belangen gegenüber dem Vorstand.

§11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 12. Mai 1967 erstmalig genehmigt. Sie trat mit demselben Tage in Kraft. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Satzung, insbesondere von Beitragsforderungen ist Köln. **Am 22.11.2001 wurde die Satzung letztmalig überarbeitet.**

Zu dieser Satzung gehört ein Anhang mit den aktuellen Vereinsdaten.

Köln-Ostheim, den 22.11.2001

Sportschützengesellschaft Köln-Ostheim 1963 e.V.
Der rechtsverbindliche Vorstand.



Zu § 1:

Vereinslokal: „Zum Schützenheim“, zur Zeit offen
Schießstand: „Zum Schützenheim“, zur Zeit in Merheim
Geschäftsstelle: Walter Thiel, Fuldaer Str. 97, 51103 Köln-Höhenberg, Tel. 0172 / 4324701
Internet: <http://www.sportschuetzen-ostheim.de>
E-Mail: geschaeftsstelle@sportschuetzen-ostheim.de
Facebook: <http://www.facebook.com/sportschuetzenostheim>

Festplatz: Marktplatz: Ecke Rösrather Straße / Hardtgenbuscher Kirchweg.

I. Jährliche Veranstaltungen und Termine der Gesellschaft:

- | | | |
|----|---|-----------------------------|
| a) | Kostümball und Karnevalsumzug | nach Absprache bzw. Vorgabe |
| b) | Ostereierschießen | Sonntag vor Ostern |
| c) | Schützenfest | Wochenende nach Pfingsten |
| d) | Herbstfest mit Vereinsmeisterschaft und Pokalschießen „König der Könige“ | im Oktober |
| e) | Weihnachtsfeier | 1. Samstag im Dezember |
| f) | Besuche von Festveranstaltungen befreundeter Schützen- und Ortsvereine etc. | |
| g) | weitere jährliche Veranstaltungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliedern beschlossen | |

II. Königs-, Bürger- und Ritterschießen

Das Königsgeld beträgt 750,- EURO (es wird halbjährlich in zwei Abschlägen zu je 375,- EURO gezahlt) und dient als Aufwandsentschädigung.

Der König gibt nach dem Marschieren beim Besuch auswärtiger Schützenvereine im Festzelt eine Runde aus, weiterhin ein Frühstück für die Wecker und Musiker am Schützenfestsonntagmorgen.

Wenn der König in seinem Königsjahr zu einer Feier die Gesellschaft einlädt sind alle Mitglieder einzuladen. Eine Klassifizierung der Mitglieder gibt es nicht.

Die Einnahmen aus dem Königsschießen (10,- EURO je Teilnehmer) bekommt der neue König. Die Einnahmen aus dem Ritterschießen (5,- EURO je anwesendem Mitglied (ob uniformiert oder nicht), bekommt die Gesellschaft.

Wünscht der König zum Festzug eine Kutsche oder ein anderes Gefährt, dann können auch die Ritter ein gleiches Gefährt benutzen. König, wie Ritter müssen die Kosten dafür selbst tragen. Letztendlich entscheidet der Vorstand darüber.

Die Königsfahnen sind nach Gebrauch auf Kosten des Königs zu reinigen.

Die Kosten der Erbsensuppe zum Schützenfest übernehmen die Ritter.

Der König, der Adjutant und die beiden Ritter verpflichten sich bei möglichst allen Veranstaltungen der Gesellschaft, wie Festzüge, Krönungsbälle, Einladungen anderer Verein, Karneval usw. die Gesellschaft zu repräsentieren. Auf den Krönungsbällen sollten sie von mindestens einem Vorstandspaar begleitet werden, so dass wenigstens 10 Teilnehmer vorhanden sind. Eine höhere Teilnehmerzahl ist wünschenswert, hier ist der Adjutant gefordert, alle Mitglieder (uniformierte und nicht uniformierte), den Hofstaat und den Bürgerkönig anzusprechen.

Die Teilnahme am Bambinschießen gilt für bis 11jährige, das Schülerprinzessenschießen ist für 12-15jährige und das Jungkönigsschießen für 16-21jährige (in besonderen Fällen entscheidet der Jugendwart)

Am Königs- und Ritterschießen der Altschützen kann jedes uniformierte Mitglied teilnehmen. Voraussetzungen sind keine Beitragsrückstände des vergangenen Jahres. Der Teilnehmer am Königsschießen muss seit Januar des Jahres Mitglied der Gesellschaft sein. Es ist wünschenswert, dass die neuen Würdenträger Ehe- bzw. Lebenspartner haben. Der geschäftsführende Vorstand behält sich das Recht vor, gegebenenfalls Kandidaten zu streichen.

Stehen für das Königsschießen keine Kandidaten zur Verfügung, wird der geschäftsführende Vorstand kurzfristig darüber befinden.

Der Adjutant steht dem König zur Verfügung.

Der Schützenkönig kann sich in freier Wahl seinen Adjutanten, Standartenräger und den Hofstaat auswählen. Der Vorstand sollte jedoch vorher darüber informiert werden. Das Königsschild der Kette bezahlt der Verein.

Erzielt ein Schützenkönig die Würde eines Stadtkönigs, so muss er die Aufgaben selbst organisieren und die anfallenden Kosten selbst tragen. Der Stadtkönig hat vorrangig die Feste der Ostheimer Schützen zu besuchen. Der Vorstand behält sich das Recht vor, gegebenenfalls in jeder Beziehung einzuwirken.

Der Adjutant und Schützenkönig sammeln am Freitagabend Geld für die Freifahrten zum Kinderfest. Das Geld bekommt die Gesellschaft.

Auf den Bürgerkönig darf schießen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ostheimer Bürger ist. Sowie nichtuniformierte Mitglieder unserer Gesellschaft die keine Teilnehmer an Trainingsschießen bzw. offiziellen Schießwettbewerben des RSB sind. Finanzielle Verpflichtungen entstehen für ihn keine. Der Bürgerkönig muss auf dem Krönungsball anwesend sein. Es wäre wünschenswert, wenn er auch andere Krönungsbälle des Jahres mit besucht. Der geschäftsführende Vorstand hält sich das Recht vor, gegebenenfalls Kandidaten zu streichen. Das Schießen findet zum Schützenfest statt.

Der Bürgerkönig ist während seiner Regentschaft Mitglied der Gesellschaft, ohne Stimmrecht und beitragsfrei, es sein denn, es wird schon als normales Mitglied geführt

Alle amtierenden Würdenträger dürfen ihren Titel nicht verteidigen. Es besteht eine Ruhezeit von einem Jahr. Ausnahme „König der Könige“.

Zu § 2:

Aktive Schützen sind uniformiert. Inaktive Schützen sind nicht uniformiert. Uniformierte Mitglieder haben sich an die Uniformordnung zu halten.

Jungschützen dürfen erst ab dem vollendeten 12. Lebensjahr am Schießbetrieb teilnehmen.

Frühestens ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und spätestens ab dem 21. Lebensjahr kann, bzw. muss ein Jungschütze zu den Altschützen übertreten. Die Funktionen der Schützenliesel wird vom Vorstand bestimmt.

Verstirbt ein Mitglied, so bekommt es von der Gesellschaft einen Kranz (Alternativ einen Betrag auf ein Spendenkonto). War das Mitglied 1. Vorsitzender oder amtierender Schützenkönig, so wird zusätzlich eine Todesanzeige im Kölner Stadtanzeiger (Größe 50mm, 2spaltig) veröffentlicht.

Für das Mitglied findet nach Absprache im Vorstand eine Totenwache hinter dem Sarg und die Teilnahme an der Beerdigung in Uniform mit Fahne statt.

Die aufgeführte Regel die im Zusammenhang mit dem Tod eines Mitgliedes steht, findet nur in Absprache und mit Zustimmung der Hinterbliebenen statt.

Dies Vorgehensweise hat der 2. Vorsitzende mit den Hinterbliebenen abzuklären.

Tritt ein Mitglied aus der Gesellschaft aus, so gilt das mitgeteilte Datum als Austrittsdatum, wenn nicht vorhanden, der Poststempel des Eingangs.

Wer aus widrigen Beweggründen aus der Gesellschaft austritt, hat einmal die Möglichkeit des Wiedereintritts. Liegen keine schriftlichen Aufzeichnungen mehr vor, gilt als Eintrittsdatum in die Gesellschaft der Eintrag im Festbuch. Letztendlich entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Das Mitglied erhält vierteljährlich die offizielle Vereinszeitung „Gut Schuss“ und Geburtstagsglückwünsche per WhatsApp, Facebook, SMS, wenn die Handy-Nr. bekannt ist.

Für 15jährige Mitgliedschaft wird die silberne, für 30jährige Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel verliehen. Für 25jährige Vereinszugehörigkeit gibt es die silberne Verdienstnadel des Deutschen Schützenbundes. Für 40 und 50 Jahre die goldene Verdienstnadel des Deutschen Schützenbundes und die Verdienstnadel der SSG-Ostheim. Die Nadeln werden auf der Weihnachtsfeier verliehen.

Wenn bekannt wird, dass sich ein Mitglied im Krankenhaus befindet, so kann es besucht werden.

Innerhalb der Mitgliedschaft wird nur noch bei einer vorliegenden Einladung des Mitglieds an alle gesammelt. Alles andere ist Privatsache.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, Persönlichkeiten etc. die der Gesellschaft förderlich sind ein Geschenk oder einen Blumenstrauß (25,- €) zu einem besonderen Anlass zukommen zu lassen.

Die Gesellschaft gibt zum Krönungsball für einen Künstler einen Betrag von ca. 300,- € aus. Wünscht der König einen Zapfenstreich oder aber einem dem Krönungsball angemessenen anderen Künstlerauftritt, so hat er die darüber hinaus gehenden Kosten selbst zu tragen.



Die Gesellschaft gibt für die Teilnahme am Ostheimer Karnevalsumzug einen Betrag von ca. 500,- € für Festwagen zuzüglich Versicherung der Mitglieder aus. Für die Kosten des Wurfmaterials müssen alle Teilnehmer selbst aufkommen. Weiterhin zahlen die Teilnehmer auf dem Karnevalswagen eine Gebühr von je 25,- €. Für die Teilnehmer am Frühstück fallen Kosten von je 5,- € an. Die Jungschützen sind von allem befreit.

Zu § 4:

Der geschäftsführende Vorstand

1. Vorsitzender:	Johnny Schwan, Rotdornweg 20, 51107 Köln-Rath; Tel. 0179 / 4343691
2. Vorsitzender:	Roswitha Hampicke, Steinrutschweg 13, 51107 Köln-Ostheim, Tel. 0163 / 9062510
Geschäftsführer:	Walter Thiel, Fuldaer Str. 97, 51103 Köln-Höhenberg; Tel. 0172 / 4324701
1. Kassierer:	Lars Köster; Lützerathstr. 169, 51107 Köln, Tel. 0162 / 8225555
Oberschießmeister:	Claudia Schwan, Rotdornweg 20, 51107 Köln-Rath; Tel. 0176 / 31747810
Schriftführer	Sabrina Thiel, Fuldaer Str. 97, 51103 Köln-Höhenberg, Tel. 0172 / 4633111

Der erweiterte Vorstand

1. Jugendwart:	Julia Kortik, Rather Schulstraße 12, 51107 Köln-Rath; Tel. 0176 / 81435940
2. Jugendwart:	Patricia Berghäuser, Rather Schulstraße 12, 51107 Köln-Rath Tel. 0176 / 23498216
Mundschenke:	Roswitha Hampicke, Steinrutschweg 13, 51107 Köln-Ostheim, Tel. 0163 / 9062510
2. Kassierer:	Vitalij Schmidt, Nobelstr. 41, 51107 Köln, Tel. 0176 / 84817699
1. Archivar:	Daniel Hampicke, Steinrutschweg 13, 51107 Köln-Ostheim, Tel. 0163 / 2546070

Schießmeister: Johnny Schwan, Barbara Engelhardt, Claudia Schwan, Walter Thiel

Funktionsträger

Kommandant:	Daniel Hampicke, Steinrutschweg 13, 51107 Köln-Ostheim, Tel. 0163 / 2546070
Ersatzkommandant:	Leon Schild, Ostmerheimer Straße 259, 51109 Köln, Tel. 0174 / 4376457
Fahnenträger:	Kevin Menden, Rösrather Str. 109, 51107 Köln, Tel. 0176 / 97775200
Schützenliesel:	Sarah Griebach

Der geschäftsführende Vorstand kann bei kurzfristigen Ereignissen, wenn keine Mitglieder mehr befragt werden können, zum Wohle der Gesellschaft Ausgaben bis zu 500,- EURO tätigen.

Der 1. Vorsitzende kann bei kurzfristigen Ereignissen, wenn kein anderes Vorstandsmitglied mehr befragt werden kann, zum Wohle der Gesellschaft Ausgaben bis zu 250,- EURO tätigen.

Über die Art der Ausgaben zum Schützenfest, die den Rahmen des letzten Festes nicht gravierend überschreiten dürfen, kann der geschäftsführende Vorstand alleine bestimmen.

Zu § 6:

Neben der Jahreshauptversammlung finden drei weitere Mitgliederversammlungen im Jahr statt.

Zu § 7:

Bankverbindungen: Stadtparkasse Köln (BLZ:370 501 98) 5 242 433

Zu § 8:

Ein Ehrenausschuss ist zur Zeit nicht konstituiert.

Zu § 9:

Beitragstabelle:	Alter:	Beitrag je Monat:
Ehremitglied		frei
Pflegeheim		frei
Kids in die Clubs		frei
Bambini/Jungschützen	0 – 11 Jahre	frei
Schüler	12 – 17 Jahre	1,50 EURO
Jungschützen	18 – 22 Jahre	3,00 EURO
Altschützen	23 – offen	6,00 EURO

Umlagebeträge werden zurzeit nicht erhoben.

Der höhere Betrag wird erst immer im folgenden Geschäftsjahr des Geburtstages fällig (Beispiel: wer 2008 23 Jahre alt wird bezahlt den Beitrag von 6,00 Euro erst ab dem Jahr 2009).

Der Beitrag ist für das ganze Jahr zu zahlen und wird zu Beginn des Jahres fällig. Alternativ kann in Absprache mit Kassierer der Beitrag monatlich bezahlt werden. Bei einem Austritt im laufenden Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, bzw. wird nicht zurückgezahlt.

Bei Eintritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres wird der Beitrag ab dem Eintrittsmonat fällig.

An Veranstaltungen der Gesellschaft wie Weihnachtsfeier, Schützentour etc. dürfen nur Mitglieder teilnehmen, die ihren Beitrag und sonstige finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres nachgekommen sind.

Zu § 10:

Die Aufgabenverteilungen innerhalb des Vorstandes werden durch das Protokoll Nr. 2 geregelt

Frühere Anhänge verlieren ihre Gültigkeit. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. August 2017

Köln-Ostheim, den 30. August 2017

Der geschäftsführende Vorstand.